

sen des Volkes, ihre aktive und immer wirksamere Einbeziehung in die staatliche Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, die sich nach der Beseitigung der Ausbeuterklassen auf alle Bürger ausdehnen kann. Der Anteil des einzelnen am gesellschaftlichen Reichtum bestimmt sich nicht nach Besitz und Herkunft, sondern nach seiner Leistung, d. h. seinem Beitrag zur Mehrung dieses Reichtums. Die sozialistische V. schützt und sichert die Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung, auf denen sie die zum ersten Male in der Geschichte mögliche Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit in der sozialistischen Gemeinschaft fördert.

Verfassung der DDR: geltendes grundlegendes Gesetz der DDR, das staatsrechtlich die politischen, ökonomischen und sozialen Grundlagen der Macht der von ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Arbeiterklasse, die fest verbündet ist mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten fixiert und die Garantien ihrer weiteren Festigung enthält. Die V. wurde am 6. April 1968 durch Volksentscheid beschlossen und trat am 9. April 1968 in Kraft. Für ihre Annahme stimmten 94,49% aller wahlberechtigten Bürger. Ihr Entwurf war von einer durch die —>■ *Volkskammer der DDR* eingesetzten Kommission (Abgeordnete und Sachverständige) ausgearbeitet und der gesamten Bevölkerung zur öffentlichen Diskussion unterbreitet worden. Die Diskussion erbrachte 12 454 z. T. gleichlautende Abänderungsvorschläge, auf deren Grundlage 118 Änderungen in der Präambel und in 55 Artikeln des Entwurfs

erfolgten. Die V. vom 6. April 1968 trat an die Stelle der ersten V. der DDR vom 7. 10. 1949, die als antifaschistisch-demokratische Verfassung ihrem Sinn und Wortlaut nach erfüllt war. Die V. von 1949 hat den Werktätigen der DDR geholfen, den Weg des Sozialismus zu beschreiten, und trug damit dazu bei, jene gesellschaftlichen Bedingungen hervorzubringen, die die Ausbeutung und Annahme einer neuen, sozialistischen Verfassung erforderlich machten. Ihren Grundlagen, ihrer Konzeption und ihrem Inhalt nach ist die V. von 1968 eine sozialistische Verfassung, die dem Ziel dient, die Beziehungen der von kapitalistischer Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Werktätigen der DDR auf sozialistische Weise zu regeln und zu fördern. Sie dient der Entfaltung der sozialistischen Kollektivität und der Persönlichkeit des Menschen auf Grund seiner gesellschaftlichen Leistung. Die V. definiert die DDR als sozialistischen Staat, der die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land ist, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen. Das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten, das in der —> *Nationalen Front der DDR* zum Ausdruck kommt, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln sowie die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare verfassungsmäßige Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft. Die V. legt fest, daß alle Macht dem Wohl des Volkes dient, sein